

**Äußerung zur Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2006 in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn Jörg Bergstedt gegen**

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. März 2006 - 2 Ss 314/05 -,**
- b) das Urteil des Landgerichts Gießen vom 3. Mai 2005 - 3 Ns 501 Js 19696/02 -,**
- c) das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 15. Dezember 2003 - 5406 Ds 501 Js 19696/02 -**

Soweit sich die Rügen des Beschwerdeführers auf Fragen des Versammlungsrechts beziehen, äußert sich der für das Versammlungsrecht zuständige 6. Revisionsenat des Bundesverwaltungsgerichts wie folgt:

Das Bundesverwaltungsgericht hatte bisher vergleichsweise wenig Gelegenheit, sich mit Inhalt und Grenzen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und mit Fragen des einfachrechtlichen Versammlungsrechts auseinander zu setzen. Mit Blick auf die Rügen des Beschwerdeführers weist der Senat auf die nachstehenden Entscheidungen hin.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schützt Art. 8 GG das ungehinderte Zusammenkommen mit anderen Menschen zum Zwecke der gemeinsamen Meinungsbildung und Meinungsäußerung (kollektive Aussage). Eine Versammlung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG zielt auf Kommunikation vermittels einer eigens zu diesem Zweck veranlasste Gruppenbildung (vgl. Urteil vom 7. Juni 1978 - BVerwG 7 C 5.78 - BVerwGE 56, 63 <69>). Im Unterschied zu einer Ansammlung wird eine Versammlung dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck innerlich verbunden ist (vgl. Urteil vom 21. April 1989 - BVerwG 7 C 50.88 - BVerwGE 82, 34 <38> = Buchholz 442.151 § 29 StVO Nr. 2 S. 4 f). Dementsprechend handelt es sich bei „öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel“ im Sinne

von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2005 (BGBl I S. 969), um Versammlungen zu dem Zweck, öffentliche Angelegenheiten gemeinsam zu erörtern oder eine gemeinsame Kundgebung zu veranstalten (vgl. Urteil vom 31. Januar 1967 - BVerwG 1 C 98.64 - BVerwGE 26, 135 <137> = Buchholz 11 Art. 8 GG Nr. 2 S. 5 f.).

Art. 8 GG garantiert das Grundrecht der Versammlungsfreiheit als Abwehrrecht und ist zugleich die verfassungsrechtliche Grundlage der Demonstrationsfreiheit als der Freiheit zu kollektiver Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt (vgl. Urteil vom 29. Oktober 1992 - BVerwG 7 C 34.91 - BVerwGE 91, 135 <138> = Buchholz 11 Art. 8 GG Nr. 6 S. 15).

Die §§ 14 und 15 VersG, nach denen eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel anzumelden ist und unter bestimmten Voraussetzungen verboten und aufgelöst werden kann bzw. muss, bilden ein in sich geschlossenes und abschließendes Regelwerk, mit dem sichergestellt wird, dass die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (vgl. Urteil vom 21. April 1989 a.a.O. S. 40 bzw. S. 6). Die Unterbindung einer Versammlung kann auch in den Fällen ausschließlich auf § 15 Abs. 3 VersG gestützt werden, in denen die Auflösung der Versammlung den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG nicht berührt und deshalb keine Beschränkung der Versammlungsfreiheit im Sinne von Art. 8 Abs. 2 GG darstellt (vgl. Beschluss vom 14. Januar 1987 - BVerwG 1 B 219.86 - NVwZ 1988, 250 <251>).

Die Auflösung einer Versammlung nach § 15 Abs. 3 VersG kommt nur zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Versammlung in Betracht, so dass die Voraussetzungen enger sind als diejenigen für Maßnahmen nach der polizeilichen Generalklausel (vgl. Urteil vom 21. April 1989 a.a.O. S. 40 bzw. S. 6 m.w.N.).

Die Auflösung einer Versammlung nach § 15 Abs. 3 VersG scheidet in den Fällen aus, in denen die Unterbindung der Versammlung zur Abwehr der zu bekämpfenden Gefahr nicht verhältnismäßig ist. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde im Rahmen der ihr zur Gefahrenabwehr zustehenden Befugnisse ein gegenüber der Unterbindung der Veranstaltung milderes und angesichts der konkreten Sachlage angemessenes Mittel zur Abwehr der von der Veranstaltung ausgehenden unmittelbaren Gefahren einsetzen und hierbei gegebenenfalls von den ihr landesrechtlich zustehenden Befugnissen Gebrauch machen (vgl. Beschluss vom 14. Januar 1987 a.a.O. S. 250 m.w.N.).

Dr. Bardenhewer

Dr. Hahn

Büge

Dr. Graulich

Vormeier

Dr. Bier